

Gesetz

Inkrafttreten:

01.01.2004

*vom 11. September 2003***zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 1. Juli 2003;
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

Das Gesetz vom 6. Mai 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1 Bst. c^{bis} (neu) und i

[¹ Von den Einkünften werden abgezogen:]

^{c^{bis}}) die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber 4000 Franken pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 12. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:

- für Alleinerziehende;
- wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
- wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
- wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Die auf Bundesebene erlassenen Vollzugsbestimmungen gelten sinngemäss;

- i) *den Ausdruck «, an die Gemeinden oder an die kirchlichen Körperschaften» durch «oder an die Gemeinden» ersetzen.*

Art. 36 Abs. 1 Bst. a, b und g

[¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:]

- a) *die Zahl «4700» durch «5500» und die Zahl «5700» durch «6500» ersetzen;*
b) *die Zahl «4700» durch «5500» ersetzen;*
g) *aufgehoben*

Art. 37 Abs. 3

Die Zahl «60%» durch «56%» ersetzen.

Art. 59 Abs. 1

¹ Die Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

Art. 62a (neu) Ausgleich der Folgen der kalten Progression

¹ Die Auswirkungen der kalten Progression auf die Vermögenssteuer der natürlichen Personen müssen periodisch durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge ganz oder zum Teil ausgeglichen werden.

² Bericht und Antrag, die der Staatsrat dem Grossen Rat zu den Auswirkungen der kalten Progression auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen unterbreiten muss, tragen auch den Auswirkungen auf die Vermögenssteuer Rechnung.

Art. 68 Abs. 1

¹ Kотиerte Wertpapiere, die in der Schweiz gehandelt werden, werden nach dem Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember oder dem Kurs des letzten Werktages vor Ende der Steuerpflicht bewertet.

Art. 90 Abs. 2

Den Ausdruck «Artikel 31 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds» durch «Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds» ersetzen.

Art. 2

Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

Den Ausdruck «Der Artikel 9 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6» durch «Der Artikel 9 Abs. 1, 2, 3, 3^{bis}, 5 und 6» ersetzen.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

² Im Fall eines Referendums gegen das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben:

- a) wird das Inkrafttreten der Änderungen von Artikel 34 Abs. 1 Bst. c^{bis} und 36 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes aufgeschoben, wenn dieses in der Volksabstimmung angenommen wird;
- b) werden die Änderungen gemäss vorstehendem Buchstaben a als nichtig betrachtet, wenn das Bundesgesetz in der Volksabstimmung abgelehnt wird;
- c) wird der Betrag des maximalen Abzugs nach Artikel 36 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern auf 4000 Franken ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöht.

Der Präsident:
Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:
R. AEBISCHER